

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – **Stand 02.03.2022**

Grundsätzlich gelten weiterhin verpflichtend die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, und die folgenden Regelungen des Städtischen Trägers (inklusive Hygienekonzept).

In allen Kindertageseinrichtungen in Bayern gilt derzeit Regelbetrieb.

Seit 15.11.2021 findet die Kindertagesbetreuung wieder in festen Gruppen statt (siehe Kapitel 1.1).

Die hier beschriebenen Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen finden in allen Phasen Anwendung.

Die Beschäftigten sind regelmäßig über den aktuellen Stand der Dienstanweisung des POR und diese Regelungen zu informieren. Die Beachtung ist Dienstpflicht. Verstöße können im Einzelfall arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen haben. Bitte beachten: Diese Regelungen (inklusive Hygienekonzept) sind in der Einrichtung vorzuhalten, auch bei Anfragen durch das Gesundheitsamt.

Inhaltsverzeichnis

Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 02.03.2022.....	1
A Regelungen zur Kindertagesbetreuung.....	4
1. Allgemeine Regelungen.....	4
1.1 Regelbetrieb in festen Gruppen.....	4
1.2 2G und 3G-Regeln im Bereich der Kindertagesbetreuung.....	5
1.3 Geplante Reisen durch Kinder und Familien in Risikogebiete.....	6
2. Kinderschutz.....	6
3. Informationen zu Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs.....	7
3.1 Corona-Merkblätter.....	8
3.2 Zusammenarbeit mit Eltern.....	8
4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen.....	9
5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.....	9
6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern.....	9
7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht.....	10
7.1 Abruf von zu Hause aus.....	10

7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht).....	10
7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.....	11
7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte.....	12
7.5 Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen sind.....	12
7.6 Kontaktfälle.....	13
7.7 Sonstige Verdachtsfälle.....	14
7.8 Reisen und Dienstreisen.....	14
7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland.....	14
7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige.....	15
7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte.....	16
7.12 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen.....	16
7.13 Fortbildungen.....	16
7.14 Zutritt zu den Dienstgebäuden.....	17
8. Coronaschutzimpfung.....	17
9. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung.....	18
10. Zutritt von Fremdfirmen.....	19
B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, aktualisiert mit Wirkung ab 02.03.2022).....	20
1. Vorbemerkung und Einleitung.....	20
2. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen.....	21
2.1 Kinder, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen.....	21
2.2 Beschäftigte, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen.....	22
3. Quarantäneregelungen in den Kindertageseinrichtungen.....	23
4. Teststrategien.....	25
4.1 Testnachweispflicht in den Kindertageseinrichtungen.....	25
4.2 Testpflicht für Hortkinder.....	26
4.3 Testnachweispflicht Personal.....	27
4.4 Testnachweispflicht für Externe.....	27
4.5 Informationen zu den Selbsttests.....	28
4.6 Dokumentation und Meldung:.....	29

5 Allgemeine Verhaltensregeln.....	30
6. Allgemeines zum Gesichtsschutz.....	32
6.1 Informationen und Regelungen beim Personal.....	32
6.2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei den Kindern.....	33
7 Informationen zu Hygiene und Reinigung.....	35
7.1 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen.....	35
7.2 Infektionsschutz im Freien.....	35
7.3 Das Formular „Gefährdungsbeurteilung Corona“.....	35
7.4 Belüftung/Luftreinigungsgeräte.....	36
Anhang A: Dokumentation und Belehrung.....	38
Anhang B: Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung.....	39
Anhang C: Quarantäne und Gruppenschließung in der Kindertagesbetreuung.....	40

A Regelungen zur Kindertagesbetreuung

Grundsätzlich gilt: Kinder dürfen aktuell nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn

- eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder
- ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik vorliegt oder
- sich das Kind in Quarantäne befindet oder
- ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet
- das Kind Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist
- das Kind einer sonstigen Quarantänemaßnahme (z.B. nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes) unterliegt.

Grundsätzlich werden die Kinder in der Regel im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten betreut.

1. Allgemeine Regelungen

In allen Kindertageseinrichtungen in Bayern gilt derzeit Regelbetrieb in festen Gruppen.

Bei Neuerungen wird jeweils eine Elterninformation zum Aushang zur Verfügung gestellt. In der Regel erhalten die Eltern zusätzlich eine zentral verschickte E-Mail.

Eltern sollten sich auch eigenständig informieren. Informationen dazu finden Eltern auch tagesaktuell unter www.muenchen.de/kita

oder unter

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Kitainfo>

1.1 Regelbetrieb in festen Gruppen

Alle Kinder werden in der Regel gemäß ihren Buchungszeiten betreut. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, werden wieder feste Gruppen gebildet.

- Die festen Gruppen können am Gruppenbegriff 12 Kinderkrippenkinder oder 25 Kindergarten- oder Hortkinder ausgerichtet werden (altersgemischte Gruppen sind möglich). Je nach Ausgestaltung und unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort (z.B. Personalausstattung, Räume, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder) sind im Einzelfall Lösungen zur Gruppengröße zu finden, um die Interessen von Kindern, Eltern und Beschäftigten soweit wie möglich in Einklang zu bringen. Einzelfalllösungen sind mit der Stadtquartiersleitung abzusprechen und die Stadtregionsleitung ist zu informieren.

- Die festen Gruppen sollen von **möglichst festen pädagogischen Kräften** betreut werden. Vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte können allerdings gruppenübergreifend tätig werden.
- Betreuung in den Bedarfszeiten (Randzeiten, also vor 8.00 Uhr und nach 17.00 Uhr): Auch in dieser Zeit sollte die Betreuung nur in der gleichen Konstellation stattfinden wie in der Regelöffnungszeit.
- Geschwisterkinder, die die gleiche Einrichtung besuchen und einem Haushalt angehören, zählen als ein Kind und sollen möglichst in einer Gruppe betreut werden. Pädagogische Erwägungen können dem entgegenstehen.
- **Betreuung von Grundschulkindern auf Hortplätzen, Regionalhäusern und in der Kooperativen Ganztagsbildung:** Zum Schutz von Kindern und Personal sollte es Ziel sein, die Gruppenzusammensetzung in Schule und Hort möglichst einheitlich zu gestalten. Dazu sollten Kindertageseinrichtungen und Schulen miteinander Kontakt aufnehmen. Pädagogische Erwägungen sind zu berücksichtigen. Für erforderliche Busfahrten kommen die Regeln des öffentlichen Nahverkehrs analog zur Anwendung (Alltagsmasken für die Kinder, möglichst mit Kindern der gleichen Klasse zusammen sitzen, möglichst Abstand einhalten).
- Wenn für die Betreuung der festen Gruppen nicht ausreichend Raum und/oder Personal zur Verfügung steht, ist es möglich, mit den Eltern Vereinbarungen zu einer Abweichung von der gebuchten Betreuungszeit zu treffen bzw. Öffnungszeiten zu reduzieren. Diese Entscheidung ist zusammen mit der Stadtquartiersleitung zu treffen. Sollte dies nicht möglich sein, muss in Absprache mit der zuständigen SQL und Anhörung des Elternbeirates eventuell Kürzungen der Bedarfszeiten erfolgen.
- Die Bildung fester Gruppen schließt nicht grundsätzlich aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen kann. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollen nur gut begründete Neueinteilungen erfolgen. Insbesondere nach den Ferien ist eine Neuorganisation der festen Gruppen möglich.
- **Die Nutzung von Verkehrswegen und Mehrzweckräumen** ist, wenn möglich, so anzupassen, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung.

1.2 2G und 3G-Regeln im Bereich der Kindertagesbetreuung

Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehen gilt bis auf weiteres in den Kindertageseinrichtungen flächendeckend die 3G-Regel:

Eltern und sonstige Dritte dürfen das Gelände der Kindertageseinrichtung nur dann betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Das gilt auch für die Begleitung des Kindes während der Eingewöhnungsphase. Beim bloßen Abgeben und Abholen der Kinder findet die 3G-Regel dagegen keine Anwendung, da hier der Aufenthalt nur für einen sehr kurzen Zeitraum erfolgt.

Konkret bedeutet das, dass die Einrichtungsleitung zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Test- und Genesenennachweis verpflichtet ist. Eine Dokumentation darüber muss nicht erfolgen.

Derzeit gilt nach §4 der 15.BayIfSMV die **2G plus-Regel** für Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15-4

Seit dem 10. Januar 2022 gilt für Kinder in Kindertageseinrichtungen eine Testnachweispflicht. Das bedeutet konkret, dass Kinder die Kindertageseinrichtung nur betreten dürfen, wenn ihre Personensorgeberechtigten drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder die das Kind bringende Person glaubhaft dreimal wöchentlich versichert, dass bei dem Kind ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. Die Testnachweispflicht gilt für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Schulkinder werden bereits im Rahmen ihres Schulbesuchs regelmäßig verpflichtend auf eine Coronavirus-Infektion getestet. In den Ferien, in denen Schulkinder ausschließlich den Hort und nicht die Schule besuchen, benötigen Schulkinder ebenfalls einen dreimal wöchentlichen Testnachweis und können hierfür beispielsweise einen Selbsttest unter Aufsicht im Hort durchführen. Vollständig geimpfte bzw. genesene Kinder sind von der Testnachweispflicht befreit (Siehe Teil B, Kapitel 5.2).

1.3 Geplante Reisen durch Kinder und Familien in Risikogebiete

Bei Planung einer Urlaubsreise sind generell die Regelungen der deutschlandweiten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) zu beachten:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Eltern sollen sich tagesaktuell über diese Seite informieren. Dort finden Sie auch weiterführende Informationen zu anerkannten Tests.

2. Kinderschutz

Die Kindertageseinrichtungen in München haben eine wichtige Rolle in der Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung.

Sollten Gespräche zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung notwendig sein, bitten wir Sie, diese bei Anfrage durch das Jugendamt/Sozialbürgerhaus unter den erforderlichen Hygienevorgaben zu ermöglichen. Ihre Einrichtung ist ein Schutzraum, ein vertrauter Ort für die betroffenen Kinder und Sie bzw. Ihre Mitarbeiter*innen wichtige Personen des Vertrauens.

Sind Sie bereits im Austausch mit der Bezirkssozialarbeit und erreichen diese wiederholt nicht, scheuen Sie sich bitte nicht, sich an die zuständige Führungskraft (Teilregions- bzw. Gruppenleitung) zu wenden. In dringenden Fällen können Sie die Orientierungsberatung der Sozialbürgerhäuser kontaktieren.

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Wenn Sie sich Sorgen machen, dass das Wohl eines Kindes durch körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt bedroht sein könnte, wenden Sie sich bitte an eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF). Auf das kostenfreie Beratungsangebot besteht ein gesetzlicher Anspruch gem. § 8a SGB VIII.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar:

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 – 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 – 8 35 84

Frau Sabine Lichtenstern Tel: 233 – 8 44 99

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese – wie sonst auch – zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können. Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

3. Informationen zu Organisation der Betreuung und Gestaltung des Tagesablaufs

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen die Regelungen des Infektionsschutzes in der Betreuung und im Tagesablauf eingehalten werden.

Zusätzlich bestehen noch folgende Regelungen:

- **Aufsichtspflichten** müssen im Hinblick auf die besondere Situation angepasst werden.
- **Keine Abstandsregelungen bei Kindern:** Es ist, je nach Alter der Kinder, nicht realistisch Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten.
- **Außenbereich** verstärkt nutzen
Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Insbesondere Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. Versetzte Spielzeiten können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen.
- **Ausflüge** mit Kindern sind uneingeschränkt möglich, solange es im Freigelände statt findet. Wird ein Veranstaltungsort in Innenräumen aufgesucht, dann ist das nur in der festen Gruppe möglich. Die Nutzung vom Kindergartenlandheim Oberaudorf ist in den festen Gruppen möglich, ein individuelles Hygienekonzept liegt vor. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Leitung von Oberaudorf: andrea.wildenrother@muenchen.de oder 08033/3026260

3.1 Corona-Merkblätter

Alle wichtigen Informationen zu den Hygienemaßnahmen im pädagogischen Alltag, während der Essens- und bei der Verpflegungssituation sind zusammengefasst in den jeweiligen Corona-Merkblättern. Sie werden von der Fachberatung regelmäßig aktualisiert und können auf Wiki-Kita eingesehen werden.

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Bewirtschaftung_und_Versorgung#Corona_Merkbl.C3.A4tter

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern müssen (wie alle Externe) bereits beim Betreten und während des gesamten Aufenthaltes der Einrichtung – aufgrund der Vorgabe der Landeshauptstadt München für das Besuchen von Dienstgebäuden – eine FFP2-Maske tragen.

- **Begrüßung / Verabschiedung der Kinder**

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

- Die **Bring- und Holsituation** Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten. Tür- und Angelgespräche sind selbstverständlich möglich.

Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen. Dort, wo der Zugang zum Händewaschen für die Eltern kompliziert ist, sollte darauf verzichtet werden und die Verwendung des Handdesinfektionsmittels sichergestellt werden. Bei weiterem Bedarf kann dieses über den Bestellschein „Spender und Füllungen“ über die Geschäftsstelle – Finanzen nachbestellt werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

- **Elterngespräche** sind weiterhin zwingend erforderlich und können telefonisch oder durch den Einsatz von Plexiglaswänden geschützt durchgeführt werden. Dabei ist die Einhaltung der 3G-Regel sicherzustellen.
- Für digitale Elternabende gibt es unter folgendem link drei Online Fortbildungen, die jederzeit verfügbar sind. Diese erklären die Grundfunktionen von Webex, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten, wie die Bildung von Austauschgruppen. <https://www.medienbildung-muenchen.de/beitrag/cisco-webex-fortbildungen/>
- **Pädagogische Feste für Kinder und Eltern**

Im SAE-Stab (Stab für außerordentliche Ereignisse) der Landeshauptstadt München wurde beschlossen, dass sämtliche städtischen Veranstaltungen in Präsenz abgesagt werden müssen bzw. nur im digitalen Format angeboten werden können

Pädagogisch wichtige Feste sind möglich – wenn Eltern oder Externe beteiligt sind, sind die Bedingungen der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV zu beachten.

Derzeit gilt nach §4 der 15.BayIfSMV die **2G plus-Regel** für Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15-4

Dies betrifft zum Beispiel Kindergeburtstage, Abschied der Schulkinder usw..

Wenn Eltern mitfeiern, ist darauf zu achten, dass die Rahmenbedingungen das Abstandsgebot für die Erwachsenen ermöglichen. Eltern sind dazu verpflichtet, **eine FFP2-Maske** zu tragen, einen Impf-

bzw. Genesen- **und** aktuellen Testnachweis vorzulegen. Feste sollten vorrangig im Freigelände stattfinden.

- Ein Tag der offenen Türe für neue interessierte Eltern kann derzeit nicht ermöglicht werden. Bitte gestalten Sie das Einrichtungsporträt im Kita finder. Eltern können zur Information darauf verwiesen werden. Im Rahmen der Aufnahme sollte den Eltern eine Besichtigung der Einrichtung ermöglicht werden.
- **Ist in der Einrichtung eine Coronainfektion aufgetreten, ist es möglich, die Eltern anonymisiert über eine Elterninformation zu informieren (analog sonstige ansteckende Erkrankungen).**

4. Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen

Grundsätzlich ist das Betreten durch externe Personen möglichst gering zu halten, aber für alle Unterstützungsleistungen durch interne und externe Stellen möglich. Vorrangig sollen Gespräche telefonisch oder nachrangig in der Kindertageseinrichtung, je nach Erforderlichkeit erfolgen. Abstandsregelungen und Hygiene sind immer einzuhalten. **Grundsätzlich haben externe Personen (FFP2-)Masken zu tragen und die Einhaltung der 3G-Regel zu beachten.**

5. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- Tägliche Dokumentation der Betreuungspersonen der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Kita (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Hol- und Bringzeit)
- Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

6. Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe erfolgt normal. Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.

Eingewöhnung in Zeiten von Corona:

Grundsätzlich wird die Eingewöhnungsphase in der Regel über einen Zeitraum von den Eltern und Pädagog*innen eng begleitet. Die Eingewöhnung neuer Kinder kann und sollte auch in Zeiten von Corona unbedingt von Eltern und Beschäftigten gemeinsam durchgeführt werden. Nur so können Kinder den Übergang in die Kindertageseinrichtung erfolgreich bewältigen und eine verlässliche Beziehung zu ihrer Fachkraft aufbauen. Zu beachten sind hierbei vor allem der Entwicklungsstand, die Reaktion und das Temperament des Kindes. Diese individuellen Faktoren sind während des Eingewöhnungsprozesses unbedingt zu berücksichtigen.

Es gibt zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Sie müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Zulässig ist – neben der Vorlage eines Nachweises über einen negativen PCR- oder PoC-Antigen-Test – auch die Vornahme eines mitgebrachten Selbsttests unter Aufsicht in der Kinderbetreuungseinrichtung

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein.
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren.
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind.
- Die Eltern müssen während der Eingewöhnung eine **eine FFP2-Maske** tragen. Lediglich im Rahmen der Eingewöhnung von jungen Kindern sind weiterhin Ausnahmen möglich.

7. Regelungen zu Personal und Dienstpflicht

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WiLMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Vom Dienst freigestelltes Personal gibt es nur noch in folgenden Fällen (Details siehe auch weiter unten):

- Quarantäne in Deutschland
- Schwangere / Stillende

Wenn Beschäftigte nach dieser Dienstanweisung vom Dienst freigestellt werden, können die Dienststellen entsprechende Nachweise verlangen.

In allen anderen Fällen besteht entweder Arbeitsunfähigkeit oder es ist unbezahlter Urlaub zu beantragen.

7.1 Abruf von zu Hause aus

Es gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten die reguläre Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung.

Den Beschäftigten kann durch die Leitungen gestattet werden, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn die Tätigkeit entsprechend geeignet ist und die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Ein Anrecht auf Homeoffice besteht nicht.

Z.B. sollte mittelbare pädagogische Arbeit wie die Ausarbeitung von Betreuungsangeboten und Projekten sowie Dokumentationen von Entwicklungsprozessen der Kinder, sofern möglich, im Homeoffice erfolgen.

Für die Erfassung der Arbeitszeit gelten die üblichen Regelungen.

Die betroffenen Beschäftigten müssen sich anstelle ihrer Arbeit in der Dienststelle zu Hause zum Dienst bereithalten und für die Dienststelle erreichbar sein. Hierfür müssen sie bei der Dienststelle ihre privaten Kontaktdaten hinterlassen. Den Zeitraum des Bereithaltens bestimmt die Dienststelle unter Berücksichtigung der bisher geltenden individuellen Arbeitszeiten der betroffenen Beschäftigten.

7.2 Andere Anforderungen durch die Taskforce PEIMAN (Weisungsrecht)

Wenn und soweit eine Ausnahmesituation – reguläre städtische Aufgaben und pandemiebedingte Aufgaben (z.B. Kontaktpersonennachverfolgung) können nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang wahrgenommen werden – fortbesteht oder wieder eintritt, dürfen die Dienststellen referats-/eigenbetriebsintern bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) stadtweit vorübergehend den Arbeitnehmer*innen ausnahmsweise auch ohne deren Einverständnis eine vertraglich nicht geschuldete, insbesondere eine geringerwertigere Tätigkeit zuweisen.

Die Dienststellen bzw. die Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) sind berechtigt, den Beschäftigten Änderungen bei der Lage der Arbeitszeit und beim Einsatzort anzuweisen.

Für Dienstkräfte, die im Rahmen von PEIMAN-Einsätzen beschäftigt werden, gelten die an der Einsatzdienststelle getroffenen, ggf. besonderen Arbeitszeitregelungen (Zeit-, Schicht- oder Arbeitspläne). Die Anordnung und Entschädigung von Mehrarbeit bzw. Überstunden erfolgt nach den geltenden dienstrechtlichen bzw. arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen unter Beachtung bestehender Beteiligungsrechte der Personalvertretung.

Arbeitszeitrachweise bzw. Stempelkarten im Rahmen vom PEIMAN-Einsatz sind an PuO-L (Herr Tischer) zuzuleiten. Die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit während des vorübergehenden Einsatzes erfolgt idealerweise in der Art wie es an Ihrer ursprünglichen Dienststelle üblich ist.

Die Prüfung der Arbeitszeit sowie ggf. angefallener Überstunden erfolgt durch die Einsatzdienststelle. Die notwendigen Eingaben in das System sowie die Berechnung und Auszahlung für Überstunden erfolgt durch die ursprüngliche Dienststelle auf Basis der durch die Einsatzdienststelle gelieferten und qualitätsgesicherten Daten.

Sollte die Dienstkraft arbeitsunfähig oder aus anderweitigen Gründen an der Ausübung der Arbeitsleistung verhindert sein, ist dies sowohl bei der ursprünglichen Dienststelle als auch bei der vorübergehend neu zugeordneten Dienststelle erforderlich. Die ggf. erforderliche Dienstunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist an die ursprüngliche Dienststelle zu übermitteln.

Soweit möglich sind schutzwürdige Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen.

7.3 Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Beschäftigte, denen ein oder eine Ärzt*in ein höheres Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf bestätigt hat und die nicht von zu Hause aus arbeiten können, sollen in Rücksprache mit der oder dem behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen (beispielsweise FFP2-Maske). Es ist eine fachärztliche Bescheinigung über die Einschränkungen vorzulegen.

Ist der Einsatz in der Kindertageseinrichtung nicht möglich, bedarf es ebenso einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Einrichtungsleitung vorzulegen ist.

Die jeweiligen Mitarbeitenden erhalten ein entsprechendes Hinweisblatt, in dem die erforderlichen Inhalte des Attestes aufgeführt sind (s. WikiKita, Stichwort „Corona“).

Sofern die Maßnahmen, die für den jeweils eigenen Arbeitsplatz getroffen werden können, nicht ausreichend sind, ist vorrangig die Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes, zum Beispiel über PEIMAN, zu prüfen. Soweit auch dies nicht möglich ist, muss die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt entscheiden, ob die oder der Beschäftigte noch arbeits- beziehungsweise dienstfähig ist. Die Arbeits-/Dienstunfähigkeit ist wie üblich durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Insbesondere für Beschäftigte, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen, kann das Tragen einer FFP2-Maske eine geeignete Schutzmaßnahme darstellen.

Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Mitarbeitende ein entsprechendes ärztliches Attest vorweist, das die Notwendigkeit von FFP2- Masken bescheinigt und der Prozessablauf „Risikopatient*innen“ eingehalten ist (s. WikiKita Stichwort „Corona“).

Das Attest ist dann an die Stadtquartiersleitung weiterzuleiten, die die Bestellung über die Geschäftsstelle PuO veranlasst.

Bitte beachten Sie, dass für sog. „Risikopatient*innen“ mit ärztlichem Attest nach dem Tragen einer FFP2-Maske von 75 Minuten eine 30-minütige Tragepause aufgrund des erhöhten Atemwiderstands notwendig ist. Dies muss in der Praxis individuell geregelt werden.

7.4 Infizierte/erkrankte Beschäftigte

Bei einer nachgewiesenen Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) dürfen Beschäftigte die Dienststelle erst wieder betreten, wenn sie durch die Gesundheitsbehörde aus der Quarantäne entlassen sind oder die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Entlassung aus dem Krankenhaus oder aus der häuslichen Isolierung erfüllt sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen zur Rückkehr an die Dienststelle genügt eine Versicherung der Beschäftigten auf Dienstpflicht.

Beschäftigte mit einer nachgewiesenen Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) sind arbeits- bzw. dienstunfähig erkrankt, wenn Krankheitssymptome vorliegen. Arbeitsunfähige Beschäftigte erhalten Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zum Nachweis der Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit aufgrund der Corona-Virusinfektion müssen die Beschäftigten eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wurde eine Virusinfektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19) nachgewiesen, liegen jedoch keine Krankheitssymptome vor, gilt Kapitel 7.9 „Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland“.

7.5 Kindertageseinrichtungen, die durch das Gesundheitsamt geschlossen sind

In Kindertageseinrichtungen, in denen infolge der Verbreitung des Coronavirus Gruppen vom Gesundheitsamt geschlossen wurden, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Schließung durch das Gesundheitsamt freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitrachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen.

Zunächst geht eine Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, wenn die Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit im ursächlichen Zusammenhang mit der Quarantäneanordnung steht und zwar unabhängig davon, ob für die Erkrankung ein ärztliches Attest vorliegt oder nicht. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Beschäftigten aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus erkranken. Liegt also im gleichen Zeitraum sowohl eine behördliche Quarantäneanordnung als auch eine Erkrankung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus vor, „überlagert“ die Erkrankung die Quarantäne.

Wir bitten Sie, Ihre Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass ärztliche Atteste bei der Dienststelle nicht abzugeben sind, falls keine Krankheitssymptome vorliegen und gleichzeitig eine behördlich angeordnete Quarantäne besteht. Gesetzlich versicherte Beschäftigte sollten ein fälschlicherweise erhaltenes Attest in diesen Fällen auch nicht bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse abgeben, damit die Entgeltfortzahlungsfristen bei der Krankenkasse und bei der LHM nicht unterschiedlich berechnet werden.

Anders zu beurteilen sind dagegen die Fälle, in denen

1. erst während der angeordneten Quarantäne eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Erkrankung auftritt oder
2. bereits eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Erkrankung bestand und anschließend eine angeordnete Quarantäne hinzutritt.

In diesen Fällen ist das ärztliche Attest wie immer zeitnah vorzulegen.

7.6 Kontaktfälle

Seit dem 3. Februar gelten neue Quarantäneregeln für den Kita-Bereich.

Nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der AV Isolation gilt die Pflicht zur Absonderung **nicht**

- für vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- für vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich genesen sind,
- für vollständig geimpfte Personen, wenn die zweite Impfung mindestens 15 und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- für genesene Personen, deren Testung mindestens 28 und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Die Neuregelung hat Auswirkungen auf den Entschädigungsanspruch für Kontaktpersonen, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden. Beschäftigte, die keiner dieser Personengruppe zuordnen sind, erhalten keine Entschädigung mehr und müssen den Zeitraum der behördlich angeordneten Quarantäne als enge Kontaktperson durch Einbringung von Urlaub, Zeitguthaben oder durch eine unbezahlte Freistellung abdecken.

Bitte überprüfen Sie auf der folgenden Seite der Landeshauptstadt München unter dem Punkt „Infizierte und Kontaktpersonen“ die jeweils geltenden Regelungen:

<https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html>

Folgende Personen, die Kontakt zu einem Covid-19 Erkrankten hatten, müssen sich zur Abklärung des weiteren Vorgehens nicht mehr an das zuständige Gesundheitsamt wenden:

- 1. enge Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind und eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- 2. enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind und vollständig geimpft wurden oder nach einer vollständigen Impfung von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten COVID-19-Erkrankung genesen sind,
- 3. enge Kontaktpersonen, die vollständig durch zwei Impfstoffgaben geimpft wurden, wenn die zweite Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt und
- 4. enge Kontaktpersonen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARSCoV-2-Infektion genesen sind, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Sie sollen Kontakte reduzieren, die allgemeinen Hygieneregeln genau befolgen, auf mögliche Krankheitszeichen achten und im Homeoffice arbeiten. Sofern es den o.g. Beschäftigten nicht möglich ist, im Homeoffice zu arbeiten, empfehlen wir dringend einen tagesaktuellen Schnell bzw. Selbsttest durchzuführen, bevor der Dienst an der Dienststelle angetreten wird.

Für oben nicht genannte Personen gilt, dass sie sich zur Abklärung des weiteren Vorgehens an das zuständige Gesundheitsamt wenden müssen

Die Selbstmeldung als Kontaktperson kann über muenchen.de/kpdaten erfolgen oder über die allgemeine Servicehotline Corona (089 233-96333, Montag-Freitag 8-16 Uhr).

Wird eine Quarantäne angeordnet, darf die betroffene Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten.

Wenn und soweit dies möglich ist, haben die Beschäftigten von zuhause aus zu arbeiten, solange sie keine Krankheitssymptome aufweisen.

Es sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Umgang mit Kontaktpersonen zu beachten und die Anweisungen des Gesundheitsamts einzuhalten. Die aktualisierten Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement sind vom RKI veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

7.7 Sonstige Verdachtsfälle

Beschäftigte, die keinen Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, aber akut aufgetretene, unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsprobleme wie Husten, Atembeschwerden jeder Schwere zeigen, müssen der Dienststelle fernbleiben beziehungsweise die Dienststelle unverzüglich verlassen und jeden weiteren persönlichen Kontakt zu Kolleg*innen und Kund*innen vermeiden.

Ausgenommen sind Beschäftigte, die an

1. einer bekannten Allergie leiden und nach eigener Einschätzung die jahreszeitbedingten, typischen Symptome zeigen (Heuschnupfen), oder
2. einer anderen bekannten chronischen Erkrankung leiden und bei denen die oben genannten Symptome chronisch und nicht über das übliche Maß hinaus auftreten.

7.8 Reisen und Dienstreisen

Die Regelungen der deutschlandweiten Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sind zu beachten: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Beschäftigte sind verpflichtet, ihrer Dienststelle vor Dienstantritt mitzuteilen, wenn sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben.

Eine Missachtung der Vorgaben kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Thema „Reisen“ finden Sie in WiLMA unter Corona-Infos/FAQ/Rubrik H [Reisen](#).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Personalstelle (KITA-Gst-PuO).

Dienst- und Fortbildungsreisen sind grundsätzlich zulässig, wenn die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung keine entgegenstehenden Regelungen trifft. Dienst- und Fortbildungsreisen in Hochrisiko-/Virusvariantengebiete im Ausland oder in Gebiete im Inland mit einer 7-Tage-Inzidenz von ≥ 50 sind untersagt.

7.9 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland

Werden Beschäftigte durch behördliche oder gesetzliche Anordnung unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, müssen sie von zu Hause aus arbeiten, wenn sie dienstbeziehungsweise arbeitsfähig sind und dies unter Beachtung der behördlich angeordneten Maßnahmen möglich ist. Nur wenn und soweit das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, werden sie vom Dienst freigestellt und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit.

Wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die öffentlich empfohlen ist, die Quarantäne hätte vermeiden können, erhält keine bezahlte Freistellung. Ist keine unbezahlte Freistellung gewünscht, müssen die betroffenen Beschäftigten Erholungsurlaub einbringen oder Freizeitausgleich beantragen.

Haben Beschäftigte eine private Auslandsreise unter Missachtung der Reisewarnungen und -hinweise des Auswärtigen Amtes bzw. der Informationen des Robert Koch-Instituts zur Ausweisung internationaler Risikogebiete angetreten und unterliegen sie deshalb einer Quarantänemaßnahme, insbesondere einer häuslichen Quarantäne gemäß der aktuell geltenden Bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV), kann, wenn/soweit der genehmigte Urlaub bereits zu Ende ist und Arbeiten im Homeoffice nicht möglich oder zulässig ist, **keine bezahlte Freistellung erfolgen.**

Ist keine unbezahlte Freistellung gewünscht, müssen die betroffenen Beschäftigten Erholungsurlaub einbringen oder Freizeitausgleich beantragen.

Tarifbeschäftigte, die sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden oder für die ein berufliches Tätigkeitsverbot besteht, müssen sich darüber zumindest einen Nachweis der zuständigen Gesundheitsbehörde in Textform erstellen lassen und diesen unverzüglich der Dienststelle zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorlegen.

Aus der Quarantäne kann die betreffende Person nur vom Gesundheitsamt entlassen werden.

7.10 Beschäftigte als Eltern oder pflegende Angehörige

Beschäftigten, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder ihrer Kinder mit Behinderung oder ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind, ist bis auf weiteres zu genehmigen, ganz oder teilweise von zu Hause aus zu arbeiten, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt. Dabei ist ein großzügiger Maßstab zugrunde zu legen.

Sofern dies zur Betreuung nicht ausreicht oder ein Arbeiten von zu Hause nicht möglich ist, können die Beschäftigten Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich beantragen. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs großzügig und vorrangig vor den Anträgen anderer Beschäftigter ohne Betreuungsverpflichtung zu genehmigen.

Eine Freistellung vom Dienst (ohne Bezüge) kann darüber hinaus nur gewährt werden, wenn

1. die Arbeitserbringung von zu Hause nicht möglich ist,
2. ein etwaig vorhandenes Arbeitszeitguthaben oder Resturlaub aus den Vorjahren vollumfänglich eingebracht worden sind,
3. die Beschäftigten ansonsten unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich keine anderweitige Betreuung sicherstellen können, wobei keine Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, um die Übernahme der Betreuung von Kindern gebeten werden müssen, und
4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die betroffenen Tarifbeschäftigten als Eltern können unter den Voraussetzungen von § 56 Absatz 1a ff. IfSG vom Dienst freigestellt werden und eine Entschädigung für den Verdienstausschlag für 10 Wochen (50 Arbeitstage) bzw. von 20 Wochen (100 Arbeitstage) bei Alleinerziehenden erhalten. Die Freistellung soll – soweit möglich und nach § 56 Abs. 1a ff. IfSG zulässig – für zusammenhängende Arbeitswochen erfolgen. Eine tageweise Freistellung ist jedoch möglich. Darüber hinaus kann Tarifbeschäftigten eine familienpolitische unbezahlte Beurlaubung gewährt werden, § 9 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes bleibt unberührt.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, wenn das Kind in dieser Einrichtung nicht regulär angemeldet ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

7.11 Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für schwangere und stillende Beschäftigte an der Dienststelle besteht ein Beschäftigungsverbot. Während der Schwangerschaft darf ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet werden. Ist eine Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice nicht möglich, wird eine bezahlte Freistellung gewährt. Dasselbe gilt auch für die Stillzeit, sofern das Stillen während der Arbeitszeit erfolgt.

Alle anderen Regelungen des Mutterschutzes bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist immer die Gefährdungsbeurteilung gem. MuSchG zu beachten bzw. durchzuführen. Dies gilt letztlich auch bei einer Versetzung in das Home-Office.

Zu Fragen zum Beschäftigungsverbot steht der Betriebsärztliche Dienst zur Verfügung, in Einzelfällen auch der Fachdienst für Arbeitssicherheit (michael.birkhorst@muenchen.de)

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Sachbearbeitung, bitten wir Sie, die Meldungen der Schwangerschaft mit Attest des voraussichtlichen Entbindungstermins, die Gefährdungsbeurteilung und alle Nachmeldungen zum Mutterschutz und Elternzeit ausschließlich per E-Mail an elternzeit@muenchen.de zu senden.

Eine zusätzliche Sendung per Post ist nicht erforderlich.

7.12 Dienstliche Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen

Die Zulässigkeit dienstlicher Veranstaltungen, Versammlungen oder Feierlichkeiten bestimmt sich grundsätzlich nach der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzverordnung (<https://stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>).

Regelmäßige Besprechungen sind innerhalb der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich erforderlich. Die Einschätzung zur Realisierung der Schutzmaßnahmen (Abstand, Belüftung, MNS und Testung) trifft das Leitungsteam. Die Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

7.13 Fortbildungen

Bis auf weiteres dürfen keine städtischen Veranstaltungen in Präsenz stattfinden, sondern soweit möglich digital.

Präsenzfortbildungen am Pädagogischen Institut, in Achatswies, Veranstaltungen im Rahmen Haus der kleinen Forscher oder vergleichbar) sind unter Umständen möglich.

Bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Pädagogischen Instituts nach den aktuellen Vorgaben und Hygienemaßnahmen für Ihren Kurs: <https://bildungsprogramm.pi-muenchen.de/> .

Zusatzinformation zu Teammaßnahmen, die in der Einrichtung stattfinden

Teammaßnahmen (auch mit Begleitung durch Fachpädagog*innen, Fachberatung und Pädagogisches Institut) dürfen in allen Phasen (auch wenn die Krankenhausampel in Bayern auf gelb oder rot steht) in Präsenz durchgeführt werden, sofern alle Hygienevorschriften eingehalten werden.

Dabei sind die Team-Zusammenkünfte allerdings zwingend auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (Nutzung von Webex), um Kontakte insgesamt zu reduzieren.

Wenn die Teamfortbildung an der jeweiligen Einrichtung stattfindet, ist die Leitung für die Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Insbesondere sind große Gruppen nicht möglich bzw. sind feste Kleingruppen zu bilden.

Die Leitung hat insbesondere sicherzustellen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, d.h.

- dass die Teilnehmenden mindestens 1,5 m Abstand einhalten können.
- dass die/der Referent*in mindestens 1,5 m Abstand zu allen Beteiligten einhalten kann.
- dass der Raum regelmäßig gründlich gelüftet wird (mindestens einmal stündlich).
- dass niemand der Beteiligten (coronaspezifische) Krankheitssymptome hat (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/ Erbrechen, Durchfall).
- dass beim Betreten und Verlassen des Raumes und bei allen Gelegenheiten, in denen der Abstand nicht durchgängig zu gewährleisten ist, Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

7.14 Zutritt zu den Dienstgebäuden

Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kund*innenverkehr. Dabei ist das Betreten durch Externe auf das Mindestmaß zu reduzieren.

Besucher*innen müssen beim Betreten der Einrichtung – aufgrund der Vorgabe der Landeshauptstadt München für Besuche von Dienstgebäuden – eine FFP2-Maske tragen.

Umgang mit Praktikant*innen im Rahmen von Schülerpraktika:

Wenn die Praktikant*innen nicht genesen oder vollständig geimpft sind, dann gilt eine tägliche Pflicht zur Selbsttestung (Test können von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden).

8. Coronaschutzimpfung

Impfen schützt sich selbst und andere. Laut unserer Erhebung sind in den Städtischen Kindertageseinrichtungen bereits 86 % der Mitarbeitenden geschützt, weil sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Dies ist ein hoher Wert gemessen an der durchschnittlichen Impfquote in der Bevölkerung. Trotzdem kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass das Impfen die wichtigste Maßnahme gegen Corona ist. Bitte informieren Sie sich, lassen Sie sich impfen und boostern.

Nachfolgend alle Informationen zum Registrierungs- und Anmeldeprozess.

a) Registrierung

Bitte registrieren Sie sich persönlich im bayerischen Registrierungssystem „BayIMCO“ unter <http://www.impfzentren.bayern/>

Wenn Sie in München wohnhaft sind, registrieren Sie sich bitte unter Ihrer Wohnadresse. Für Personen mit Wohnsitz außerhalb Münchens muss die Adresse der Dienststelle verwendet werden.

Alternativ können Sie sich auch in Ihrem wohnortzugehörigen Impfzentrum registrieren, dann erfolgt die Impfung für Sie dort. Bitte halten Sie für die Registrierung folgende Daten bereit:

- Ihre Personalien
- Ihre Adresse (München oder Adresse der Dienststelle)
- Ihre Telefonnummer (bei Online-Registrierung muss eine Handynummer angegeben werden)

c) Impfangebot für Kinder von 5-12 Jahren

Die Europäische Arzneimittelbehörde EMA hat am 25. November 2021 die Zulassung des Impfstoffs von Biontech/Pfizer für die Impfung von Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren erteilt. Die STIKO empfiehlt Kindern im Alter von 5 bis 11 Jahren mit Vorerkrankungen die Impfung gegen COVID-19. Bei individuellem Wunsch können auch Kinder ohne Vorerkrankung geimpft werden.

Voraussetzungen für eine Impfung 5- bis 11-Jähriger

- Begleitung nur durch einen Erziehungsberechtigten
- Einverständnis bzw. Ermächtigung des anderen Erziehungsberechtigten muss vorliegen
- Impfpass (falls vorhanden)
- **optimalerweise Mitbringen der bereits ausgedruckten und ausgefüllten Impfdokumente (Aufklärungsmerkblatt, Anamnesebogen, Datenschutzerklärung)**

b) Auswirkungen auf den Dienstbetrieb

Folgende **Zeitregelung** für das Impfen (**inklusive Boostern**) kann angeboten werden:

- Für das Impfen unter der Woche, also bei Dienstbetrieb: Für das Personal gilt der Weg zum Impfzentrum und die Zeit im Impfzentrum als Arbeitszeit.
- Für das Impfen am Wochenende: Als Arbeitszeit gilt die durchschnittliche Zeit, die die Person normalerweise unter der Woche brauchen würde, um von der Einrichtung zum Impfzentrum und wieder zurück zu kommen (+ Zeit der Impfung vor Ort).

Für die Gewährung der Zeitgutschrift ist es lediglich erforderlich, dass die Beschäftigten die durchgeführte Corona-Impfung gegenüber der jeweiligen Führungskraft nachweisen (beispielsweise durch Vorlage des Impfpasses oder einer Bestätigung des Impfzentrums über die erfolgte Impfung). Der Nachweis muss der Führungskraft nur vorgelegt werden und verbleibt bei der Dienstkraft. Diese Regelung gilt für Beschäftigte mit flexiblen und festen Arbeitszeiten.

9. KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Bestellungen können eingereicht werden, hierbei sind unbedingt die bekannten Abgabetermine einzuhalten. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken. Die Kitas werden in der Regel normal beliefert, jedoch sind Lieferverzögerungen durchaus möglich. Sollten sich Änderungen ergeben (z.B. maßgebliche Verzögerungen in der Abarbeitung etc.) die den Betrieb der Kita beeinträchtigen, so ergeht dazu gesondert eine Information.

10. Zutritt von Fremdfirmen

Ein Zutritt von externen Firmen, auch für den Zeitraum der Corona-Krise, ist möglich. **Externe**, wie z.B. Lieferanten, **müssen eine FFP2-Maske tragen.**

Die 3 G Regelung, die aktuell in allen städtischen Dienstgebäuden gilt, muss auch von den Beschäftigten von Fremdfirmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert Koch-Instituts zu halten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

B Hygienekonzept Corona für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (gültig seit 01.07.2020, **aktualisiert mit Wirkung ab 02.03.2022)**

1. Vorbemerkung und Einleitung

Dieses Hygienekonzept Corona ST wurde am 01.07.2020 vom Städtischen Träger in München erstellt und laufend weiter aktualisiert, dieses ergänzt die verbindlichen Regelungen zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen (Teil A).

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind alle Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensanweisungen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

Das vorliegende Hygienekonzept-Corona-ST für die städtischen Kindertageseinrichtungen dient als Ergänzung zu den routinemäßigen Hygienemaßnahmen

(https://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/hygienemaassnahmen_kindertageseinrichtungen.pdf). Die Beschäftigten sind über notwendige Hygieneregeln informiert und belehrt. Diese werden mit den Kindern auch eingeübt (z. B. richtiges Händewaschen).

Es wurde bisher beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Kindern deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen. Kinder können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen, und damit auch unerkannt Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand von 1,5 bis 2,0 Metern erfolgt. Bisherige Erkenntnisse weisen darauf hin, dass im gesellschaftlichen Umgang SARS-CoV-2-Viren auch über Aerosole übertragen werden können.

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung – bei Kindern/Jugendlichen mit Behinderung oft auch darüber hinaus – lässt sich im pädagogischen Alltag nicht durchgängig umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

2. Verhaltensregeln bei Krankheitsanzeichen

Die Einrichtungsleitungen haben die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem*r Mitarbeiter*in eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen wird.

Das zuständige Gesundheitsamt berät, informiert und entscheidet über die weiteren Maßnahmen wie die Notwendigkeit von Tests, Zeitraum des Besuchsverbotes.

2.1 Kinder, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen

Kinder dürfen aktuell nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn

eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder

ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik vorliegt oder

sich das Kind in Quarantäne befindet oder

ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet.

In diesem Fall wird die Einrichtung über den Zeitraum des Besuchsverbotes durch das Gesundheitsamt informiert.

Beim täglichen Empfang der Kinder empfiehlt es sich kurz nachzufragen, ob Kind und Eltern gesund sind oder bekannter Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bestand, dies könnte beispielsweise auf der Anwesenheitsliste abgehakt werden. Außerdem sollte beim Betreten der Einrichtung eine kurze Beurteilung des Allgemeinzustands der Kinder durch Betrachten des Kindes erfolgen.

Wichtig: Der Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern ist im Schaubild (Anlage B) dargestellt. Wichtig ist dabei zu beachten, dass die Regelungen zur Testnachweispflicht unverändert fortbestehen. Das heißt, auch wenn die Erbringung eines Testnachweises im Zusammenhang mit Krankheitssymptomen nicht erforderlich ist, muss an den Testtagen regulär ein Testnachweis im Rahmen der allgemeinen Testnachweispflicht für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres erbracht werden.

Diese Regelungen sind strikt umzusetzen und gegenüber den Eltern zu vertreten.

Es gibt dabei keine Ermessensentscheidung. Auch ein ärztliches Attest, das ein Kind als gesund ausweist, kann nicht akzeptiert werden, wenn das Kind noch Symptome hat und diese nicht in Verbindung mit einer chronischen Erkrankung stehen. Der Städtische Träger stützt dabei ausdrücklich die Entscheidungen der Einrichtungsleitungen und Teams (siehe auch Teil B, Hygienekonzept Corona)

Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Zu informieren ist auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.

2.2 Beschäftigte, die Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen

Hier gilt folgende Vorgehensweise

Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung mit einer leichten Erkältungssymptomatik dürfen trotz der Symptome nur dann in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden, wenn sie ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Beschäftigte mit schwererer Symptomatik dürfen nicht in der Kindertagesbetreuung tätig werden und benötigen ebenfalls ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn sie nach der vollständigen Genesung bzw. nach Genesung trotz noch vorhandener leichter Symptomatik wieder in der Kinderbetreuungseinrichtung tätig werden möchten.

Als negatives Testergebnis bei Beschäftigten gilt auch ein Selbsttest, der unter Aufsicht in der Einrichtung durchgeführt wird.

Wir empfehlen Beschäftigten nach einer Erkrankung und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit, bereits zuhause einen Selbsttest durchzuführen und diesen dann unter Aufsicht in der Kindertageseinrichtung zu wiederholen.

Wir empfehlen weiterhin, bei einer schwereren Symptomatik einen PCR-Test durchführen zu lassen. Bei einer einschlägigen Symptomatik werden die Kosten für den PCR-Test von der Krankenkasse übernommen.

Hinweis:

Zeigt der vorgenommene Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist das zuständige Gesundheitsamt sowie die Einrichtungsleitung über den positiven Selbsttest zu unterrichten.

Beobachtet der Beschäftigte während der Tätigkeit einschlägige Symptome (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html), ist diese sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Information siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>). Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf der betroffene Beschäftigte / die betroffene Beschäftigte erst wieder in die Kindertageseinrichtung/HPT zurückkehren, wenn ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Was gilt es noch zu beachten:

Vorerkrankung oder eine individuelle Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsärztliche Dienst kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Empfehlungen des RKI zu Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) und die ggf. anzupassende Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vorlage von Arbeits-/Dienstunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen) gelten die jeweils in WiLMA veröffentlichten Regelungen. Beschäftigte, die an einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege leiden und eine ärztliche AU-Bescheinigung – auch telefonisch – erhalten können, sollen von dieser Möglichkeit vorrangig Gebrauch machen. Beschäftigte, die unter einer schweren Symptomatik leiden, sollen – unabhängig von der geforderten Nachweispflicht – frühzeitig ihre Ärztin/ihren Arzt kontaktieren.

3. Quarantäneregeln in den Kindertageseinrichtungen

Wichtig: Quarantäne und Gruppenschließung ist im Schaubild (Anlage C) dargestellt.

Seit dem 3. Februar 2022 sind neue Quarantäneregeln für den Kita-Bereich in Kraft. Bei einzelnen infizierten Kindern findet keine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt mehr statt. Die anderen Kinder der Gruppe müssen daher nicht als enge Kontaktpersonen in Quarantäne und können weiterhin die Einrichtung besuchen.

Erst bei einer Häufung von Infektionsfällen (mehr als 20 Prozent der Kinder in einer Gruppe soll der Einrichtungsträger die Gruppe für fünf Wochentage (Wochenende und Feiertage zählen mit) schließen. In diesem Fall meldet die Einrichtung die Schließung an das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt erlässt dann ggf. unabhängig von der Gruppenschließung eine kollektive Quarantäneanordnung für die gesamte Gruppe. Diese Anordnung wird den Eltern von der Einrichtung weitergeleitet. Die Gruppe ist sodann ab dem darauffolgenden Tag geschlossen.

Die vom Gesundheitsamt angeordnete häusliche Quarantäne endet, wenn der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens fünf Tage zurückliegt, keine COVID-19 typischen Symptome während der Quarantäne aufgetreten sind und eine frühestens fünf Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführte Testung (PCR- oder durch medizinische Fachkraft durchgeführter PoC-Antigen-Schnelltest) ein negatives Ergebnis zeigt. Die Quarantäne endet mit Übermittlung des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Eine Kontrolle durch die Einrichtung erfolgt nicht.

Nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der AV Isolation gilt die Pflicht zur Absonderung nicht

- für vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
- für vollständig geimpfte Personen, die zusätzlich genesen sind,
- für vollständig geimpfte Personen, wenn die zweite Impfung mindestens 15 und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- für genesene Personen, deren Testung mindestens 28 und höchstens 90 Tage zurückliegt.
- Maßgeblich sind jeweils die individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes vor Ort.

Sofern nur eine kollektive Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt erlassen und über die Einrichtung an die Eltern weitergeleitet wird, prüfen die Eltern selbstständig, ob ihr Kind unter eine der aufgeführten Ausnahmen fällt. Eine Kontrolle durch die Einrichtung erfolgt nicht. Wir empfehlen auch in einem solchen Fall, die Kontakte möglichst zu reduzieren.

Nach Rückkehr aus der Gruppenschließung sollten alle Kinder, auch geimpfte und genesene, einen Testnachweis erbringen, auch wenn an diesem Tag kein „Testtag“ wäre.

Die Beschäftigten werden bei der Berechnung der 20-Prozent-Hürde **nicht** mitberücksichtigt. Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist von einer Gruppenschließung nicht betroffen. Es kann seiner Tätigkeit somit

weiterhin nachgehen. Dies gilt auch für ungeimpfte Beschäftigte, solange keine Quarantäneanordnung seitens des Gesundheitsamts erlassen wird.

Das intensivierte Testregime (§3 Abs. 2 S.3 Nr. 1. der 15. BayIfSMV) gilt für **alle Kinder** der Gruppe. An den fünf Tagen müssen **auch Kinder, die als geimpft oder genesen** gelten, einen Testnachweis erbringen. Der Testnachweis ist auf die bereits bekannte Art und Weise zu erbringen (vgl. **454. Newsletter**).

Regelung Hort: Das intensivierte Testregime gilt für Kinder im Vorschulalter.

Für Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich die Vorgaben für die Schule. Das heißt, während der Schulzeit erfolgt eine (ggf. intensivierte) Testung nur in der Schule. Im Hort greift kein eigenständiges Testregime.

Ein intensiviertes Testregime findet im Hort nur Anwendung, wenn in den Ferien ein Infektionsfall in der Hortgruppe auftritt.

Im Gegensatz zum intensivierten Testregime wird in den Horten dagegen eigenständig beurteilt, ob eine Gruppenschließung in Betracht kommt, wenn mehr als 50 % der Kinder einer Hortgruppe positiv getestet sind.

Zum einen melden Sie bitte - wie bereits bisher - unter dem bekannten Link mit dem Kennwort: **!Corona2021!**

1. Personen mit positivem Ergebnis des Selbsttests. Dies ist notwendig, damit das GSR diese Personen zur Durchführung eines PCR-Tests auffordern kann. Des Weiteren gibt es ein Webformular, mit dem Sie Daten zum Infektionsgeschehen an Ihrer Einrichtung an das GSR übermitteln.

<https://www.muenchen.de/schulekitacoronameldung>

2. Es bedarf keiner Einzelmeldung von PCR-positiven Personen mehr. Es ist ausreichend, wenn Sie einmal pro Tag die Anzahl der in den letzten 24 Stunden neu festgestellten infizierten Schüler*innen bzw. Kinder differenziert nach der Verteilung auf die verschiedenen Klassen/Gruppen melden. Wir bitten Sie, uns Ihre Meldung über das neue Webformular zu übermitteln.

https://www45.muenchen.de/modules/ota_public/form/18/

Bitte melden Sie zudem jeweils die aktuelle Gesamtzahl an Infizierten in den betroffenen Gruppen. Beobachten Sie eine gravierende Häufung von Infektionen in einer Gruppe, so melden Sie uns dies bitte auch. Die Meldung erfolgt bitte ebenfalls über das Webformular

https://www45.muenchen.de/modules/ota_public/form/18/.

4. Teststrategien

4.1 Testnachweispflicht in den Kindertageseinrichtungen

Seit dem 10. Januar 2022 gilt für die Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen Testnachweispflicht.

Die Kinder dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ihre Personensorgeberechtigten drei Mal wöchentlich (Montag/Mittwoch/Freitag) einen Testnachweis erbringen oder die das Kind bringende Person glaubhaft dreimal wöchentlich versichert, dass bei dem Kind ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Testnachweis erbracht, sobald das Kind wieder betreut wird. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Kinder.

Seit 8. Februar 2022 gilt darüber hinaus ein intensiviertes Testregime beim Auftreten von einzelnen Infektionsfällen in einer Gruppe. Das bedeutet konkret, dass alle anderen Kinder dieser Gruppe an den nächsten fünf Kita-Tagen nach Mitteilung des positiven Testergebnisses eines Kindes (Samstage, Sonntage und Feiertage zählen nicht mit) täglich einen Testnachweis erbringen müssen. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Kinder.

Wann greift das intensivierte Testregime

Wird ein Kind einer Gruppe positiv auf das Corona-Virus getestet (unabhängig von der Testart) sollen die Eltern dies unverzüglich der Einrichtung mitteilen, die daraufhin alle Eltern der übrigen Kinder aus der Gruppe über den Infektionsfall informiert. Die Daten des betroffenen Kindes werden dabei nicht weitergegeben.

Entscheidend ist, wann der Einrichtung der positive Fall bekannt wurde. Ab dem darauffolgenden Tag müssen alle Kinder für fünf Kita-Tagen (Wochenende und Feiertage zählen nicht mit) täglich einen Testnachweis erbringen. Anschließend gilt wieder die gewöhnliche dreimalige Testung (Montag, Mittwoch, Freitag). Kommt es zu einem erneuten Infektionsfall in der Gruppe, so beginnen die fünf Tage erneut an dem auf die Kenntnis der Positivtestung folgenden Tag. Hat das positiv getestete Kind die Einrichtung in den fünf Betreuungstagen vor Bekanntwerden des positiven Tests nicht mehr besucht, so führt dies nicht zu einem intensivierten Testregime

Regelung im Hort

Für Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich die Vorgaben für die Schule. Das heißt, während der Schulzeit erfolgt eine (ggf. intensivierte) Testung nur in der Schule. Im Hort greift kein eigenständiges Testregime. Ein intensiviertes Testregime findet im Hort nur Anwendung, wenn in den Ferien oder den Tagen vor Ferienbeginn ein Infektionsfall in der Hortgruppe auftritt. Testregime gilt auf jeden Fall nur an Ferientagen.

Möglichkeiten der Nachweispflicht

Option 1:

- Die das Kind bringende Person bringt an den Testtagen jeweils die Testkassette (Hinweis: Bei der Testkassette handelt es sich um den Teil des Selbsttests, der das Ergebnis anzeigt) des durchgeführten Selbsttests in die Kinderbetreuungseinrichtung mit.
- Nach dem Vorzeigen der Testkassette entsorgt die bringende Person diese vor Ort in einem eigens hierfür vor der Kinderbetreuungseinrichtung bereitgestellten, fest verschließbaren und strapazierfähigen Müllsack (z.B. reißfester Müllbeutel mit Zugband).
- Eine Dokumentation ist nicht notwendig.

Option 2:

- Die Eltern tragen im Formular Testnachweispflicht nach jeder Testung das Testdatum sowie das Ergebnis ein, unterschreiben ihre Angaben und zeigen das Formular beim Bringen des Kindes an den Testtagen in der Kinderbetreuungseinrichtung vor. Die Unterschrift eines Elternteiles genügt.
- Anschließend nehmen die Eltern das Formular wieder mit nach Hause und legen es zum nächsten Testtermin entsprechend wieder vor.
- Es ist nicht erforderlich, das vollständig ausgefüllte Bestätigungsformular in der Kinderbetreuungseinrichtung aufzubewahren. Auch eine sonstige Dokumentation der Kontrollen ist nicht notwendig.

Die Umsetzung entscheidet die Einrichtung unter Einbeziehung des Elternbeirates. Eine Kombination beider Optionen ist möglich.

Die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung basiert grundsätzlich auf Vertrauen. Daher ist davon auszugehen, dass der absolut überwiegende Teil der Eltern die Kinder gewissenhaft testet. Die Versicherung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind negativ getestet wurde, muss jedoch glaubhaft sein. Sollten erhebliche Zweifel daran bestehen, dass das Kind tatsächlich getestet wurde, so können die Einrichtungen hierfür einen gesonderten Nachweis verlangen. Hieran sollten aber keine zu hohen formalen Anforderungen gestellt werden.

Berechtigungsscheine

Die Berechtigungsscheine zur kostenfreien Abholung von Selbsttests in den Apotheken, werden von der Kindertageseinrichtungen an die Eltern ausgegeben. Die Apotheken können nur Berechtigungsscheine einlösen, auf denen der Gültigkeitszeitraum angegeben ist. Bitte beachten Sie auch, dass eine Einlösung der Berechtigungsscheine ausschließlich in öffentlichen bayerischen Apotheken möglich und zulässig ist. Private Anbieter können die Kosten der Selbsttests nicht mit dem Freistaat Bayern abrechnen.

Im Fall der Anordnung eines intensivierten Testregimes durch die Einrichtung, werden gesonderte Berechtigungsscheine ausgegeben, mit denen zwei zusätzliche Selbsttest-Kits in den Apotheken bezogen werden können. Die Selbsttests für die verpflichtende Testung an fünf aufeinanderfolgenden Kita-Tagen sind damit für Sie kostenlos.

Hinweis: Den Familien sind die auf dem Berechtigungsschein einzutragende Einrichtungsnummer sowie die Kindnummer zwischenzeitlich häufig aus den vorherigen Berechtigungsscheinen bekannt. Die Familien können daher auch gebeten werden, diese Angaben selbst auf dem Berechtigungsschein auszufüllen, sodass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung dann nur noch die fortlaufende Nummer der Berechtigungsscheine sowie Unterschrift und Stempel eintragen müssen.

4.2 Testpflicht für Hortkinder

Schulkinder werden bereits im Rahmen ihres Schulbesuchs regelmäßig verpflichtend auf eine Coronavirus-Infektion getestet. In den Ferien, in denen Schulkinder ausschließlich den Hort und nicht die Schule besuchen, benötigen Schulkinder ebenfalls einen dreimal wöchentlichen Testnachweis und können hierfür beispielsweise einen Selbsttest unter Aufsicht im Hort durchführen.

Vollständig geimpfte bzw. genesene Kinder sind von der Testnachweispflicht befreit. Als genesen gelten nach aktueller Vorgabe des RKI Personen, deren Testung mindestens 28 und höchstens 90 Tage zurückliegt

Können Eltern ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vorlegen (schriftlich oder elektronisch), ist ein Selbsttests in der Kindertageseinrichtung für Hortkinder nicht mehr erforderlich

Ausnahmen:

- **Sonderpädagogischer Förderbedarf:** Für Schulkinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule mit den Personensorgeberechtigten des betreffenden Kindes Ausnahmen von der Testpflicht vereinbaren. Diese Ausnahme gilt dann auch für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle.
- **Teilnahme an Pilotprojekten:** Bei Hortkindern, die derzeit an Pilotprojekten in den Schulen teilnehmen (z.B. Gurgeltests mit anschließender PCR-Testung) kann davon ausgegangen werden, dass diese regelmäßig getestet werden. Eine Testung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ist dann ebenfalls nicht erforderlich. Dies gilt nur dann, wenn die Kinder auch tatsächlich die Schule besuchen.

4.3 Testnachweispflicht Personal

Die Ausweitung der Testnachweispflicht durch den Bundesgesetzgeber betrifft auch die Kindertagesbetreuung. Der Freistaat Bayern stellt allen Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung auch weiterhin Antigen-Schnelltests zur dreimal wöchentlichen Selbsttestung zur Verfügung. Die für nicht geimpfte / nicht genesene Beschäftigte weiteren zwei erforderlichen Tests pro Woche werden vom Freistaat nicht zur Verfügung gestellt. Sie müssen durch die Beschäftigten selbst beschafft werden, so sie nicht vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.

Die Selbsttests zur Erfüllung von 3G am Arbeitsplatz müssen unter Aufsicht in der Kita durchgeführt werden, ein Selbsttest zuhause genügt nach den Regelungen des Bundes nicht.

Weitere kostenfreie Testmöglichkeiten bestehen darüber hinaus auch durch die sogenannten Bürgertests an den vielfältigen Teststationen (z.B. Testzentren, Apotheken etc.)

Beschäftigte, die den notwendigen Testnachweis nicht erbringen, dürfen Schulen und Kindertageseinrichtung nicht betreten. Für sie gilt ein Betretungsverbot.

Beschäftigte, die ihrer Testnachweispflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen, haben mit weiteren dienstaufsichtlichen Maßnahmen – bis hin zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung – zu rechnen. Für Zeiträume, in denen die geschuldete Arbeitsleistung nicht erbracht wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltzahlung.

Wir bitten Sie um Mitwirkung in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz anderer.

4.4 Testnachweispflicht für Externe

Diese Testnachweispflicht gilt nicht nur für eigene Beschäftigte, sondern auch für andere Beschäftigte, die während des Betriebs in der Einrichtung tätig werden, wie etwa Beschäftigte von Frühförderstellen, Musikschulen oder Reinigungsfirmen (so die Reinigung während der Öffnungszeiten erfolgt). Der

Testnachweispflicht kann für Beschäftigte externer Partner dabei ebenfalls über eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Einrichtung genügt werden oder dadurch, dass versichert werden kann, dass ein Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Die Testnachweispflicht gilt nicht für Eltern, die die Einrichtung betreten.

Nutzung des Testergebnisses außerhalb der Einrichtung:

Wenn der Selbsttest unter Aufsicht und in der Einrichtung durchgeführt wird, kann die Einrichtung das negative Testergebnis mit einem speziellen Muster bestätigen. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist für die Getesteten freiwillig. Dabei ist es zulässig, dass sich zwei Beschäftigte gegenseitig die Testung bestätigen. Die Bestätigung muss nicht vom Träger oder der Leitung erfolgen. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Testergebnis für Zwecke außerhalb der Einrichtung verwendet wird (z.B. im Rahmen der „3G-Regelung“). Dies hilft dabei, Mehrfachtestungen zu vermeiden.

Betretungsverbot:

Beschäftigte, die den notwendigen Testnachweis nicht erbringen, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Für sie gilt ein Betretungsverbot. Die Testnachweispflicht gilt nicht, wenn die Einrichtung ohne weiteren Aufenthalt nur kurz betreten wird, bspw. etwa, um etwas abzugeben.

4.5 Informationen zu den Selbsttests

Aktuell wird folgender Test verteilt:

SAFECARE

Gebrauchsanweisung:

[Schnelltests – wikikita \(muenchen.de\)](https://www.wikikita.de/muenchen/de/Schnelltests)

Mitteilung zur Aussagefähigkeit des Selbsttest SAFECARE vom bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

„Der Selbsttest „Safecare COVID-19 Ag Rapid Test Kit (Swab)“ erfüllt diese Voraussetzung und ist somit als uneingeschränkt geeignet zum Einsatz zu werten.

Sämtliche Antigenschnelltests, die in der genannten Studie unter „Tabelle 1: Ergebnisse der SARS-CoV-2 Antigenschnelltests, die das Sensitivitätskriterium erfüllen“, genannt sind, hat das PEI als dem Stand der Technik gemäß bewertet. Diese Schnelltests sind auf der Liste des BfArM, abrufbar unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html, enthalten.“

4.6 Dokumentation und Meldung:

Es sind zwei verschiedene Dokumentationen bzw. Meldungen nötig:

- a) Dokumentation in KiBiG.web (wöchentlich; mit Angabe der Anzahl der genutzten Tests pro Woche; ohne Eintragung der Testergebnisse)
- b) Meldung über folgenden Link (wöchentlich): <https://umfrage.muenchen.de/index.php/44656>

Das Gesundheitsreferat möchte durch diese Meldungen prüfen, wie viele falsch positiven Testergebnisse sich bei den Selbsttests ergeben.

Da das PCR-Ergebnis später vorliegt als das Ergebnis eines Selbsttests, kann die Zahl der positiven Selbsttests von der Zahl der Selbsttests mit PCR-Ergebnis (Nachtestung) abweichen. Positive PCR-Ergebnisse, die zum Zeitpunkt der Wochenmeldung noch nicht vorliegen, sind dann bitte bei der nächsten Wochenmeldung mit zu berücksichtigen.

Die Meldung für die Kalenderwoche sollte bis spätestens am Montag der Folgewoche stattfinden.

Ausfüllhinweise für die Umfrage:

- Bitte schreiben Sie unter "Wie heißt die Einrichtung?" den Namen der Einrichtung immer gleich. Dann ist es für das Gesundheitsreferat leichter, die Eingaben zusammenzuführen.
- "Auf welche Kalenderwoche (KW) bezieht sich diese Eingabe?": Bitte füllen Sie für eine Kalenderwoche nur eine Umfrage aus!
- Falls Sie versehentlich einmal etwas falsch eingegeben haben, können Sie den alten Eintrag nicht überschreiben, wenn Sie erneut eine Umfrage für dieselbe Kalenderwoche ausfüllen. In diesem Fall schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an corona-verwaltung_kita_schule.gsr@muenchen.de
- Sollten Sie bei der Frage "Wie viele Selbsttests des Herstellers XXXX wurden in der angegebenen Kalenderwoche durchgeführt?" keine Selbsttests der drei Hersteller durchgeführt haben, können Sie das Feld freilassen. Es muss also keine "0" eingegeben werden.
- Bei technischen Problemen kann die Abfrage auch über Smartphones erfolgen.

Bei Fragen zum Meldevorgang rufen Sie bitte die Service-Hotline des Gesundheitsreferates unter 233-96670 an.

c) Als Hilfestellung für die wöchentliche Dokumentation und Meldung können die täglich durchgeführten Selbsttests in folgendem Formular festgehalten werden:

<https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Schnelltests#Dokumentation>

Dies erleichtert die wöchentliche Eintragung in KiBiG.web und Meldung in der Lime-Survey-Umfrage.

5 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie erwachsene Besucher sollen untereinander die AHA - Regeln einhalten (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske):

- Für Beschäftigte und erwachsene Besucher gilt: Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sollen sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Einrichtung gründlich die Hände reinigen.
- Husten- und Niesetikette:
 - Beim Husten und Niesen wegdrehen von anderen Personen.
 - Benutzen von Einmaltaschentüchern, diese danach entsorgen und Hände waschen.
 - Falls ein Husten oder Niesen in Taschentüchern nicht möglich ist, in die Ellenbeuge niesen und husten.
- Gegenstände, wie z.B. Trinkgefäße, Arbeitsmaterialien nur personenbezogen verwenden
- Allgemeine Informationen Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Nies-Etikette sowie Abstand halten) sollten auch mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben werden (www.infektionsschutz.de).

Regeln zur Händehygiene und zum Hautschutz für Personal und Kinder:

- **Hände waschen**
 - erbsengroße Menge Flüssigseife auf die angefeuchteten Hände geben
 - gründlich ca. 30 Sek. waschen
 - mit Wasser abspülen
 - mit Einmal-Papier-Handtuch abtrocknen
- **Wann werden die Hände gewaschen? Beispielsweise bei:**
 - Grundsätzlich bei Verschmutzung der Hände
 - Bei Dienst- /Besuchsbeginn
 - Nach (Raucher-) Pausen
 - Nach dem Niesen, Husten, Naseputzen
 - Nach dem Toilettengang
 - Nach dem Aufenthalt im Freien
 - Nach Tierkontakt
 - Vor und nach dem Essen
- **Besonderheit bei Kindern**
 - Mit Kindern eine altersgerechte Handwaschtechnik einzuüben!
 - Seife sparsam dosieren.
 - Auf eine angenehme, lauwarme Wassertemperatur achten
 - Gründliches Abspülen der Seife
 - Die Hände gut abtrocknen (kein Rubbeln)

- Händewaschen, nur wenn nötig!
- **Hände desinfizieren**
 - ausreichende Menge* des Desinfektionsmittels (3-5 ml) in die sauberen, trockenen Hände geben
 - alle Bereiche der Hand müssen benetzt werden
 - gründlich über mindestens 30 Sekunden (Herstellerangaben beachten) auf allen Hand- und Fingerflächen verteilen
 - Daumen, Fingerkuppen und Fingerzwischenräume nicht vergessen!
 - Kein Händewaschen direkt nach der Desinfektion (Hautschutz)!
- **Wann werden die Hände desinfiziert? Beispielsweise bei:**
 - Nach dem Wickeln
 - Nach Hilfestellung beim Toilettengang
 - Vor & nach Erste-Hilfe Maßnahmen
 - Nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl und Urin
 - Nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich
 - Erwachsene Besucher bei Zutritt zur Einrichtung
 - Vor Umgang mit Risikolebensmitteln
 - Vor Zutritt zu Gruppenräumen
- **Besonderheit bei Kindern**
 - Eine allgemeine Händedesinfektion bei Kindern ist weder notwendig noch sinnvoll!
 - Händedesinfektion bei Kindern nur, wenn diese in Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl und Urin gekommen sind.
 - Kinder müssen nach der Desinfektion die Hände waschen! (Mundkontakt)
- **Hautschutz (blaue Creme)**
 - Hautschutzprodukt gleichmäßig in die sauberen, trockenen Hände einreiben
 - Vor und während der Arbeit regelmäßig verwenden, dient dem Schutz der Haut
- **Wann wird Hautschutz angewendet?**
 - Vor Arbeitsbeginn
 - Vor allen Arbeiten, die die Haut belasten
 - Vor dem Tragen von Schutzhandschuhen
 - Nach dem Händewaschen
 - immer wieder zwischendurch
- **Hautpflege (rote Creme)**
 - Pflegeprodukt gleichmäßig in die sauberen, trockenen Hände einreiben
 - dient der Regeneration der Haut
- **Wann wird Hautpflege verwendet?**
 - Nach Arbeitsende
 - bei Bedarf
- **Besonderheiten bei Kinder**
 - Beim Händewaschen auch an den Hautschutz bei Kindern denken!
 - Bei Bedarf geben die Eltern ein Hautpflegemittel mit.

Weitere Corona-Hygienemaßnahmen in städtischen Kindertageseinrichtungen finden Sie in den **Corona-Merkblättern** der Kita-Fachberatung:

- Verpflegungsbereich
- Essenssituation
- Pädagogischer Alltag

6. Allgemeines zum Gesichtsschutz

Mund-Nasen-Bedeckungen und Mund-Nasen-Schutz können die Infektionsgefahr verringern und helfen dabei, die Ausbreitung von SARS-CoV2 (Covid-19) zu verlangsamen.

Bei der Anwendung von Masken gilt generell zu beachten:

- Die Maske sitzt dann gut und korrekt, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt, eng anliegt und beim Einatmen ein wenig angezogen wird.
- Vor dem Auf- und Absetzen müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Durchfeuchtete Masken müssen durch neue Masken ausgetauscht werden.

Maskenarten:

Mund-Nasen-Bedeckung – MNB - Alltagsmaske

Textile, nicht geprüfte und nicht zertifizierte Maske. Die Stoffbeschaffenheit bestimmt die Barrierewirkung.

Mund-Nasen-Schutz – MNS – medizinische Gesichtsmaske

Geprüftes und zertifiziertes Medizinprodukt, Fremd- und Eigenschutz

FFP2-Maske

Geprüft und zertifiziert als Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

6.1 Informationen und Regelungen beim Personal

Das Personal muss mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Dem Personal werden medizinische Masken und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. (siehe Bedarfsabfrage).
- Jeder kann eigenverantwortlich abwägen und situativ entscheiden, ob eine medizinische Maske oder eine FFP2- Maske verwendet wird.
- Zeitliche und räumliche Voraussetzungen müssen allen Beschäftigten geschaffen werden, dass die Maske regelmäßig für kurze Zeit abgenommen werden kann.
- Ein auf die pädagogische Situation angemessenes Verhalten in Bezug auf den Mindestabstand (Trösten) und das Tragen der Maske – siehe Hinweise im Pädagogischen Leitfaden Corona.
- Medizinische Masken sind Einmalartikel, dürfen maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden und müssen danach entsorgt werden
- Beim mehrmaligen Verwenden der FFP 2 Maske muss diese gut belüftet aufbewahrt werden.
- Zum richtigen Tragen von medizinischen Masken und FFP2-Masken müssen die Beschäftigten unterwiesen werden.
- Das Tragen von nicht geschlossenen Klarsichtmasken, Gesichtsvisieren und -schildern ist nur in Kombination zusammen mit eines Mund-Nasen-Schutzes erlaubt.

Generell gilt eine Tragepflicht:

1. Auf Begegnungs- und Gemeinschaftsflächen (z.B. Fluren, Aufzügen, Toiletten ...).
2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m in Gruppen- und Nebenräumen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Ein zeitweiser Verzicht des MNS ist möglich:

1. Benutzung des Arbeitsraumes (z.B. Büro, Küche) erfolgt nur durch eine Person; beim Hinzukommen einer weiteren Person ist die Masken unverzüglich aufzusetzen
2. Bei der Einnahme von Speisen und Getränken
3. Zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen
4. Bei der Einhaltung des Mindestabstandes zu Kindern und anderen Beschäftigten bei zusätzlich guter Durchlüftung (z.B. Schlafsituation, Begrüßungskreis, Vorlesesituation?)

Situationen, die ohne Masken möglich sind:

Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung (Park, Garten der Einrichtung) unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko

Für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf stehen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos FFP 2 -Masken zur Verfügung. Zudem ist es sinnvoll, die Arbeitsabläufe und -aufgaben zu überprüfen und abzustimmen.

Das Attest mit der empfohlenen Schutzmaßnahme muss an die Stadtquartiersleitung weitergeleitet werden.

Beschäftigte, die FFP2 – Masken benötigen, erhalten eine auf ihre Arbeitszeit abgestimmte Menge von Masken, die für ein Vierteljahr ausreichen sollte.

Ausnahmeregelungen

Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist ein wichtiger Baustein des Schutzmaßnahmenkatalogs.

1. Eine Befreiung der Tragepflicht gilt daher nur für Beschäftigte, die glaubhaft machen können, dass aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Hierfür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Allgemeinatteste reichen für eine Befreiung nicht aus. Die Atteste müssen aussagekräftige Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht enthalten. Vorerkrankungen und die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Maske sind konkret zu bezeichnen.
Das Personal darf im Kinderdienst eingesetzt werden. Die Führungskräfte sorgen für einen geeigneten Einsatz, wenn dies möglich ist.
2. Visiermasken/Gesichtsschilde ohne zusätzlichem Mund-Nasen-Schutz sind bei Tätigkeiten oder Situationen nur dann zugelassen, wenn sie vorab im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst empfohlen werden.

6.2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei den Kindern

Kinder in Krippen- und Kindergartenalter bis zum Schulalter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grundschulkinder im Hort-Bereich:

- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (textiler Mundschutz) und Mund-Nasen-Schutz ist erlaubt, wobei medizinische Masken einen besseren Schutz bieten.
- Die Masken sollen korrekt sitzen.
- Innerhalb des Gebäudes gilt eine Maskenpflicht
- Das Einhalten von Tragepausen muss den Kindern ermöglicht werden.
- Während des Essens und Trinken kann die Maske abgenommen werden.

Ein zeitweiser Verzicht des MNS ist möglich:

- Während der Dauer einer Stoßlüftung am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Während dieser Zeit sollten die Kinder auf den Abstand achten.

Situationen, die ohne Masken möglich sind:

Im Außenbereich der Kindertageseinrichtung (Park, Garten der Einrichtung) unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Kindermasken können für Notsituationen über die Bedarfsabfrage bestellt werden. Diese sind ausschließlich für Hortkinder vorgesehen.

Weiterführende Informationen

Hustenregeln und die Händehygiene zum Schutz vor Ansteckung:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?blob=publicationFile.

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

Hinweise für die Anwendung und Pflege dieser Masken in Abstimmung mit dem Hersteller finden Sie auch unter <http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Schutzmasken>

und unter:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/Corona#Schutzausr.C3.BCstung_Corona_.2F_Covid_19

Unterweisung von FFP2-Masken s. auch:

https://wiki.muenchen.de/wikikita/nsfr_img_auth.php/5/5f/BGM_Unterweisungsbescheinigung_FFP2.pdf

Informationen rund um die verschiedenen Masken, sowie ein Vorgehen für Risikopatient*innen (mit Attest) ist in Wikikita unter [Corona](#) zu finden.

Bedarfsmeldung

Alle Einrichtungen erhalten über ihre Einrichtungsmailadresse regelmäßig im 2-Wochenabstand einen Link zu der Online-Bedarfsabfrage, der nach drei Tagen seine Gültigkeit verliert.

Aktuell können die Einrichtungen darüber folgende Artikel bestellen:

- Selbsttests für das Personal / Hortkinder
- FFP 2 – Masken
- medizinische Masken für das Personal
- medizinische Kindermasken für Hortkinder
- Einmalhandschuhe
- Einmal-Kopfhauben für das Küchenpersonal

Die Artikel werden in der Landsbergerstr. 30 verpackt und über den Schulrapport verteilt. Dabei kann es immer wieder zu nicht planbaren Lieferverzögerungen kommen. Die Bestellung sollte daher sehr vorausschauend erfolgen.

7 Informationen zu Hygiene und Reinigung

7.1 Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen

Singen und Bewegungsspiele sollten vorzugsweise im Garten stattfinden. In Schlafräumen sollten die Abstände zwischen den Betten möglichst groß sein. Vor und nach der Nutzung des Schlafraumes ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Sanitärbereich: Die Toilettenräume sind mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern oder personengebundenen Handtüchern und Abfallbehältern auszustatten.

7.2 Infektionsschutz im Freien

- Außenbereich verstärkt nutzen
- Ausflüge in der näheren Umgebung sind möglich (auf Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen achten).

7.3 Das Formular „Gefährdungsbeurteilung Corona“

Das Formular ist in WikiKita unter dem Stichwort „Gefährdungsbeurteilung“ hinterlegt.

Im Laufe der letzten Monate gab es viele Neuerungen bei den Schutzmaßnahmen, die jetzt in der neuen Corona-Gefährdungsbeurteilung eingearbeitet wurden.

Die Durchführung ist an keine Frist gebunden. In der aktuellen Situation überlassen wir es der Einrichtungsleitung zu entscheiden, wann es sinnvoll ist, die Corona-Schutzmaßnahmen mittels Fragebogen zu überprüfen. Nach der Durchführung bitten wir Sie, die vollständig ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung in elektronischer Form an Ihre zuständige Stadtquartiersleitung und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

arbeitsschutz.kita@muenchen.de

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),

[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen)

und im Desinfektionsplan

<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus.

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit und räumlichen Begebenheiten gründlich die Hände waschen. Die Eltern sollen sich im Eingangsbereich mit den dafür vorgesehenen Spendern die Hände desinfizieren.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder damit nicht in Kontakt kommen.

7.4 Belüftung/Luftreinigungsgeräte

Auch mit der Bereitstellung der mobilen Luftreinigungsgeräten in den städtischen Einrichtungen bleibt das regelmäßige Lüften nach Auffassung der Fachleute auch der Landeshauptstadt München weiterhin unerlässlich, um Ansteckungen mit dem Corona-Virus in geschlossenen Räumen vorzubeugen

In allen städtischen Kindertageseinrichtungen können grundsätzlich die Fenster in den Räumen geöffnet werden. Auch wenn in einigen Fällen Öffnungsbegrenzer angebracht sind, sind die Öffnungsweiten so dimensioniert, dass gem. der Arbeitsstättenregel A 3.6 normgerecht und ausreichend gelüftet werden kann. Sofern der Wunsch nach einer Erhöhung des Luftaustausches besteht, wird durch das Baureferat in Abstimmung mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (FAS) geprüft, ob die teilweise Entfernung der Öffnungsbegrenzer ermöglicht werden kann.

Bitte wenden Sie sich hierfür an die jeweils zuständigen Objektverantwortlichen im RBS-ZIM-ImmoV. Aus sicherheitstechnischen Gründen darf das Entfernen der Öffnungsbegrenzer nur durch das Baureferat erfolgen.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht (zum Beispiel ständige Beobachtung) begegnet werden. Auch auf Einklemmschutz ist zu achten.

An manchen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Belüftung der Räumlichkeiten durch eine Raumlufthechnische Anlage (RLTA). Alle RLTA werden bereits mit größtmöglichem Außenluftanteil betrieben, regelmäßig gewartet und entsprechen damit den Maßgaben des Bayerischen Rahmenhygieneplans.

Gleiches gilt grundsätzlich für Sporthallen, Schwimmhallen und Mensen. Manche Räume werden zwar über eine RLTA belüftet, haben jedoch zusätzliche Fenster, die geöffnet werden können. Hier soll gemäß Rahmenhygieneplan zusätzlich auch über die Fenster gelüftet werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumlufte und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Sollten Sie ggf. Fragen zu Lüftungsanlagen Ihrer Kindertageseinrichtung haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Objektverantwortlichen im RBS-ZIM-ImmoV.

Maßnahme	Was ist zu tun?	Wie?	Erläuterung
Lüften	regelmäßiges – mindestens stündliches - Lüften insbesondere Stoßlüftung im Sommer mind.10 min im Herbst mind. 6 min im Winter mind. 3 min je nach Außentemperatur	Öffnen von Fenstern	Eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Empfohlen wird außerdem das Lüften bereits vor der Benutzung von Räumen.
Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr	Regelmäßige Wartung	über RBS-ZIM- ImmoV	
Ventilatoren	Ventilatoren sollten aufgrund der Gefahr der Verteilung von Aerosolen im Raum nicht betrieben werden.		

Die Landeshauptstadt München hat bei der Ausschreibung der mobilen Luftreinigungsgeräte nicht nur die Bereitstellung der Geräte auch deren Wartung mitgedacht.

Für städtische Kindertageseinrichtungen stehen zur Umsetzung des individuellen Lüftungskonzepts CO₂-Messgeräte/ CO₂-Ampeln zur Verfügung. Genauere Informationen hierzu finden Sie in Wikikita unter:
https://wiki.muenchen.de/wikikita/index.php/CO2_Ampeln

Gez.

Margit Braun

Leitung Städtischer Träger

Anhang A: Dokumentation und Belehrung

Der Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung/HPT kann die Grundlage des einrichtungsspezifischen Hygienekonzepts sein, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Die Beschäftigten sind hierüber zu unterrichten und ggf. einzuweisen:

Teilnahmedokumentation

Teilnehmerliste

An folgender Belehrung/Unterweisung haben teilgenommen:

Thema: Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung

Datum: _____ Unterweisende/r: _____

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		

Datum

Unterschrift
(Unterweisende/r) _____

Anhang B: Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung



Stand: 28.02.2022

Quarantäne und Gruppenschließung in der Kindertagesbetreuung



40